



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

**Nr. 4 / 2016**  
Seite 303 – Seite 350  
Ausgabedatum: 15.04.2016

# INHALT

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang Evangelische Theologie	S. 305
Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie	S. 307
Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Medical Education	S. 311
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Slavische und Osteuropäische Studien	S. 313
Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Auswahl und die Zulassungen zu dem Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren	S. 325
Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Vorderasiatische Archäologie	S. 327
STATUT für die Forschungsstelle „Centrum für Soziale Investitionen und Innovationen“ am Max-Weber-Institut für Soziologie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Heidelberg	S. 329
Satzung für das Graduiertenprogramm des Forschungsprogramms „Bioökonomie Baden-Württemberg“: „Bioökonomie in Baden- Württemberg: Erforschung innovativer Wertschöpfungsketten“ – BBW ForWerts	S. 335

## **Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang Evangelische Theologie**

vom 10. Februar 2016

Auf Grund von §§ 2 und 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1, 56), neu gefasst durch Artikel 6 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 167), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 2. Februar 2016 die Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Masterstudiengang Evangelische Theologie vom 11. Juli 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 9/2013, S. 641), beschlossen.

Der Rektor hat am 10. Februar 2016 seine Zustimmung erteilt.

### **Artikel 1**

In § 2 wird der Betrag von „830,- Euro pro Semester“ auf einen Betrag von „850,- Euro pro Semester“ abgeändert.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie**

vom 10. Februar 2016

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 und 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.99), von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl.2005, S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 168), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 2. Februar 2016 die zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie vom 16. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors 3/2012, S. 61), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors 15/2014, S. 579), beschlossen.

## Artikel 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen nach folgenden Kriterien:

1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Zugangsvoraussetzung ist: Die bis zur ersten Dezimalstelle bestimmte Abschlussnote (ungerundet) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des errechneten Mittelwerts der benoteten Leistungsbescheinigung wird zunächst nach der Formel „30 – 10 x Note“ in einen Punktwert umgewandelt. Dieser berechnete Wert kann durch die Zulassungskommission nach Berücksichtigung der Art und Ausrichtung sowie der relativen Note des (bisherigen) Studiums um fünf Punkte nach unten verändert werden. Punktwerte unter 0 Punkten werden auf 0 Punkte gesetzt.
2. Schlüssigkeit der im Motivationsbrief dargelegten Begründung: Für die Schlüssigkeit der im Motivationsschreiben genannten Gründe können weitere 10 Punkte vergeben werden. 10 Punkte sind zu vergeben, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin schlüssig allgemeine und fachspezifische Gründe für den Masterstudiengang Psychologie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg darlegen kann, 0 Punkte sind zu vergeben, wenn keinerlei solcher Gründe genannt werden.
3. Sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können: Für Berufsausbildungen oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben sowie über die üblichen im Rahmen des Studiums zu erwerbenden Fertigkeiten hinausgehen, können weitere 10 Punkte vergeben werden. 0 Punkte sind zu vergeben, wenn keine Berufstätigkeit bzw. keine weiteren Studienleistungen vorliegen oder wenn die Berufstätigkeit oder die Studienleistung keinerlei Bezug zu dem angestrebten Studiengang aufweist. Die Höchstzahl von 10 Punkten sind für Berufstätigkeiten oder Studienleistungen zu vergeben, die sich idealtypisch mit dem angestrebten Schwerpunkt im Masterstudiengang

Psychologie verbinden lassen und ein hohes Maß an Qualifikation erkennen lassen. Alle Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können und die in die Bewertung einfließen sollen, müssen belegt sein. Diese Belege müssen Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit umfassen.

4. Durch die Vergabe von Punkten in Ein-Punkt-Schritten können Fälle zwischen den idealtypischen Ausprägungen für 2. und 3. abgestuft werden.

5. Die Addition der unter 1. – 3. vergebenen Punkte ergibt die für die Rangliste maßgebliche Gesamtpunktzahl (0 und 40 Punkten).”

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**310**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 4 / 2016**  
**15.04.2016**



## **Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Medical Education**

vom 16.03.2016

Auf Grund von §§ 2 und 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1, 56), neu gefasst durch Artikel 6 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 167), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechts-änderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 08.03.2016 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 16.03.2016 seine Zustimmung erteilt.

### **Artikel 1**

In § 2 wird der Betrag von „4.500,- Euro pro Semester“ auf einen Betrag von „5.000,- Euro pro Semester“ abgeändert.

**312**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 4 / 2016**  
**15.04.2016**

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 16.03.2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Slavische und Osteuropäische Studien**

vom 16.03.2016

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 08.03.2016 die nachfolgende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Slavische und Osteuropäische Studien beschlossen.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang Slavische und Osteuropäische Studien vergibt die Universität Heidelberg ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## § 2 Form und Frist

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.
  
- (2) Deutsche Studieninteressenten können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Slavische und Osteuropäische Studien immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Slavische und Osteuropäische Studien wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Die Überprüfung kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.
  
- (3) Für ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).
  
- (4) Dem Antrag auf Zulassung nach Abs. 3 bzw. auf Ausstellen der Bescheinigung nach Abs. 2 (beides im Folgenden „Bewerbung“ genannt) sind folgende Unterlagen beizufügen bzw. ggf. in elektronischer Form beim Zulassungsausschuss (Kontaktadresse siehe Homepage des Slavischen Instituts) einzureichen, wenn dies in dieser Zulassungssatzung besonders bestimmt ist:
  - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
  - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im oben genannten Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet,

- c) sofern der Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 ein Bachelor-Abschluss ist, ein Transcript of Records der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache im Umfang von mindestens zwei und maximal drei DIN A4 Seiten (kann elektronisch beim Zulassungsausschuss eingereicht werden),
- e) ein vom Bewerber persönlich verfasster und unterschriebener Motivationsbrief in deutscher oder englischer Sprache im Umfang von mindestens einer und maximal zwei DIN A4 Seiten, in dem die Beweggründe zur Aufnahme des o.g. Masterstudienganges in der gewählten Variante am Slavischen Institut der Universität Heidelberg dargelegt werden (kann elektronisch beim Zulassungsausschuss eingereicht werden),
- f) die Nennung eines Hochschullehrers oder Lehrenden, der vom Bewerber frei gewählt werden kann, und der sich bereit erklärt, gegebenenfalls auf Anfrage (durch den Zulassungsausschuss) zur Qualifikation des Bewerbers für den o.g. Masterstudiengang Stellung zu nehmen,
- g) eine Kopie der BA-Arbeit oder einer äquivalenten Abschlussarbeit bzw. vergleichbaren wissenschaftlichen Abhandlung, die Aufschluss über die Eignung des Bewerbers zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten gibt. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse in englischer Sprache im Umfang von einer DIN A4 Seite beizulegen (kann elektronisch beim Zulassungsausschuss eingereicht werden),
- h) falls vorhanden, Nachweise über eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den o.g. Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem philologischen oder allgemeinlinguistischen oder kulturwissenschaftlichen oder einem auf Osteuropa/Ostmitteleuropa bezogenen Studiengang (philologischer / allgemeinlinguistische / kulturwissenschaftlicher / Ost(mittel)europa-bezogener Fachanteil von mindestens 50 % bzw. mindestens 50 Leistungspunkten / Credit Points nach ECTS) oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt (z.B. Geschichte, Linguistik, Literaturwissenschaften) an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Als Abschlussnote soll in der Regel mindestens die Note 2,5 bzw. der ECTS Grade B „good“ erreicht worden sein; über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss;

2. in Ausnahmefällen anstelle von Nr. 1 ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss (Abschlussnote in der Regel mindestens die Note 2,5 bzw. der ECTS Grade B „good“) in einem philologischen oder allgemeinlinguistischen oder kulturwissenschaftlichen oder einem auf Osteuropa/Ostmitteleuropa bezogenen Studiengang (philologischer / allgemeinlinguistischer / kulturwissenschaftlicher / Ost(mittel)europa-bezogener Fachanteil von mindestens 25 % bzw. mindestens 35 Leistungspunkten / Credit Points nach ECTS) oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt (z.B. Geschichte, Linguistik, Literaturwissenschaften) an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss; über die Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss in der Regel nach einem persönlichen Gespräch mit dem Bewerber;

3. Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses gemäß Nr. 1 bzw. 2 können insbesondere berücksichtigt werden:
  - a) Hochschulabschlussnoten,
  - b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Masterstudium Aufschluss geben können,
  - c) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
  
4. der Nachweis von Sprachkenntnissen in der gewählten bzw. den gewählten slavischen Sprachen mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER). Der Nachweis kann beispiel-sweise erfolgen durch:
  - a) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50 % in Slavischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
  - b) eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus dem jeweiligen slavischsprachigen Land oder
  - c) ein Sprachzeugnis für die jeweilige slavische Sprache des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau B2 oder
  - d) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

5. von Bewerbern, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung und keinen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Deutsch als Unterrichtssprache haben, der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis kann beispielsweise erfolgen durch:
- a) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang: DSH 1 (ca. B2-Niveau des GER) oder DSH 2 (ca. B2/C1-Niveau des GER) oder
  - b) Deutsches Sprachdiplom der Kulturlinienministerkonferenz, Deutsches Sprachdiplom Stufe 2 (B2/C1-Niveau des GER) oder
  - c) Goethe Zertifikat B2 oder
  - d) TestDaf-Prüfung: TDN 3 (ca. B2-Niveau des GER) oder TDN 4 (ca. B2/C1-Niveau des GER) oder
  - e) The European Language Certificates: TELC Deutsch B2 oder
  - f) Zertifikat Deutsch für den Beruf (B2) oder
  - g) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.
6. von Studienbewerbern, die keine Hochschulzugangsberechtigung und keinen Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land nachweisen können, der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis kann in der Regel erfolgen durch:
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
  - b) einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Englisch als Unterrichtssprache oder
  - c) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 72 TOEFL-iBT Punkten oder



- d) das International English Language Testing System (IELTS) mit einem Ergebnis von mindestens 5,0 oder
- e) ein Sprachzeugnis für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau B2 oder
- f) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Zulassungsausschuss**

(1) Von der Neuphilologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Entscheidung über die Bewerbungen ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrern (zwei aus dem Slavischen Institut der Neuphilologischen Fakultät und einem aus dem Historischen Seminar (Osteuropäische Geschichte) der Philosophischen Fakultät) und zwei Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter (aus dem Slavischen Institut bzw. dem Slavischen Institut und dem Historischen Seminar, Osteuropäische Geschichte). Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Hochschullehrer sein müssen. Weitere Fachvertreter können beratend hinzugezogen werden. Die Bewertung von Vorbereitungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen an ein Mitglied des Zulassungsausschusses delegiert werden.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die Fakultätsräte der Neuphilologischen sowie der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

#### **§ 5 Zulassungsverfahren und Bewertungskriterien**

(1) Der Zulassungsausschuss beurteilt anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber für den Masterstudiengang Slavische und Osteuropäische Studien geeignet ist. Dabei werden die folgenden, wie angegeben gewichteten Kriterien zugrunde gelegt:

- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 50 %, Faktor 5);
- b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen z.B. durch die BA-Arbeit oder einen längeren Aufenthalt, insbesondere einen Studienaufenthalt, in einem slavischsprachigen Land (Gewichtung 30 %, Faktor 3);

- c) Motivationsbrief (und/oder Empfehlungsschreiben) (Gewichtung 10 %, Faktor 1);
- d) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den o.g. Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 10 %, Faktor 1).

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei werden für jedes Kriterium Punkte auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten vergeben, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Die Bewertung kann in eindeutigen Fällen an ein Mitglied des Zulassungsausschusses delegiert werden.

(3) Die für jedes Kriterium gemäß Abs. 1 erreichte Punktzahl (jeweils maximal 10 Punkte) wird mit dem jeweils in der Klammer angegebenen Faktor multipliziert und anschließend addiert. Maximal können also 100 Punkte erreicht werden. Bewerber, die weniger als 40 Punkte erreicht haben, sind für den o.g. Studiengang ungeeignet; Bewerber, die 50 oder mehr Punkte erreicht haben, sind geeignet. Bei Bewerbern die zwischen 40 und 50 Punkte erreicht haben, ist die Eignung unklar und wird in einem gesonderten Auswahlgespräch überprüft.

(4) Bewerber können allein aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Bewertungsgrundlagen vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen werden bzw. erhalten die Bescheinigung über den Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2. Bestehen noch Zweifel an der Qualifikation des Bewerbers (bei Punktzahlen zwischen 40 und weniger als 50 Punkten), lädt der Zulassungsausschuss den Bewerber zu einem kurzen persönlichen Auswahlgespräch ein. Ist schon aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich, dass der Bewerber nicht ausreichend qualifiziert ist, empfiehlt der Zulassungsausschuss, den Bewerber nicht zuzulassen.

(5) Das ca. 15-minütige Auswahlgespräch für diejenigen Bewerber, an deren Eignung nach Abs. 1 bis 4 noch Zweifel bestehen, findet in der Regel spätestens 14 Tage nach Bewerbungsschluss bzw. in Absprache zwischen Bewerber und Zulassungsausschuss innerhalb von ca. 4 Wochen nach Einreichung des Antrags auf Ausstellen der Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 im Slavischen Institut statt. Der genaue Termin wird von einem Vertreter des Zulassungsausschusses mit dem Bewerber abgesprochen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Auswahlgespräch auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs kann der Zulassungsausschuss ggf. die Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 ausstellen bzw. die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung empfehlen.

## § 6 Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die danach erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden;
  - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im o.g. Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet;
  - c) die Punktzahl nach § 5 weniger als 40 Punkte beträgt und/oder der Zulassungsausschuss nach dem Auswahlgespräch gemäß § 5 Abs. 5 die Nicht-Zulassung empfiehlt.

- (3) Bewerber, bei denen die Punktzahl gemäß § 5 Abs. 3 50 Punkte oder mehr beträgt, sowie Bewerber, die mit Erfolg am Auswahlgespräch gemäß § 5 Abs. 5 teilgenommen haben, sind für das Masterstudium Slavische und Osteuropäische Studien geeignet und werden vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen.
- (4) Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach § 3 Abs. 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 nicht fristgerecht geführt wird.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Slavistik vom 20. Januar 2012 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 2/2012 vom 22. Februar 2012, S. 29) außer Kraft.

Heidelberg, den 16.03.2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Auswahl und die Zulassungen zu dem Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren**

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2, 29 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr.10 und 10 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), von § 2a Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GBl. S. 99, 168), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studien-plätzen (Vergabeverordnung Stiftung) vom 23. April 2006 (GBl. S. 114) zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 263) in Verbindung mit § 11 der Verfahrensordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, hat der Senat der Universität Heidelberg am 08.03.2016 die folgende Änderung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Auswahl und die Zu-lassungen zu dem Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staats-examen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren vom 09.05.2011 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 6/2011 vom 12.05.2011, S. 325) beschlossen. Der Rektor hat am 16.03.2016 seine Zustimmung erteilt.

**326**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 4 / 2016**  
**15.04.2016**

## **Artikel 1**

In § 4 werden in Ziffer c die Worte „oder zweiter“ gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 16.03.2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor



## **Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Vorderasiatische Archäologie**

vom 10. Februar 2016

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 2. Februar 2016 die dritte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Vorderasiatische Archäologie vom 30. Juli 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors 23/2007, S. 2617), geändert durch Satzung vom 5. Mai 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors 8/2010, S. 383), sowie zuletzt geändert durch Satzung vom 30. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors 6/2013, S. 241) beschlossen.

Der Rektor hat am 10. Februar 2016 seine Zustimmung erteilt.

### **Artikel 1**

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 wird der letzte Halbsatz „für das Begleitfach mindestens 20 % oder 28 ECTS-Punkte“ ersatzlos gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **STATUT für die Forschungsstelle**

### **„Centrum für Soziale Investitionen und Innovationen“ am Max-Weber-Institut für Soziologie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 05.05.2015 beschlossen, das Centrum für Soziale Investitionen und Innovationen (CSI) mit Ablauf des 31.12.2015 in seiner bisherigen Form als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität aufzulösen und mit teilweise veränderter innerer Struktur ab dem 01.01.2016 als Forschungsstelle am Max-Weber-Institut für Soziologie der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften weiterzuführen. Zur Regelung der Aufgaben und inneren Struktur der Forschungsstelle hat der Senat gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG in seiner Sitzung am 08.03.2016 nachfolgendes Statut beschlossen:

#### **§ 1 Zuordnung, Dienstaufsicht und Aufgaben**

(1) Die Forschungsstelle CSI ist dem Max-Weber-Institut für Soziologie (MWI) in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Heidelberg angegliedert.

(2) Unbeschadet der Aufsichts- und Weisungsrechte des Dekans<sup>1</sup> gemäß § 24 Abs. 2 LHG führt die Aufsicht über die Forschungsstelle der Geschäftsführende Direktor des MWI.

---

<sup>1</sup> Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung dient ausschließlich ihrer besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form mit ein.

(3) Die FORSCHUNGSSTELLE CSI bildet wissenschaftliche Brücken zu Fakultäten und Instituten der Universität und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Sie betreibt Forschung auf den Gebieten Soziale Investitionen und Management von Non-Profit-Organisationen und stellt ihre Erkenntnisse der wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Öffentlichkeit zur Verfügung. Diese Aufgaben setzt die Forschungsstelle insbesondere um durch:

- interdisziplinär angelegte, grundlegende und angewandte Forschung,
- Beiträge zu den Lehrangeboten der Universität, insbesondere der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
- die Erarbeitung und Durchführung eigener Studienangebote in Abstimmung mit der Fakultät,
- Kooperation mit thematisch einschlägigen Forschungsverbänden, Forschungsinstitutionen sowie mit nationalen und internationalen Einrichtungen,

## § 2 Leitung der Forschungsstelle

(1) Die Forschungsstelle wird durch ein Leitungsgremium geleitet. Dieses besteht aus einem Professor, dessen Arbeitsbereich dem MWI zugeordnet ist und der auf den wissenschaftlichen Gebieten der Forschungsstelle ausgewiesen ist, dem Geschäftsführenden Direktor des MWI und dem Geschäftsführenden Direktor der FORSCHUNGSSTELLE CSI gemäß Absatz 2. Der Professor des Max-Weber-Instituts wird durch das Direktorium des MWI bestellt und hat eine Amtszeit von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Aufgaben des Leitungsgremiums sind insbesondere die Planung und Koordination der

- an der FORSCHUNGSSTELLE CSI angesiedelten Forschungsarbeiten,
- Lehr- und Studienangebote der FORSCHUNGSSTELLE CSI,
- Verwendung der der FORSCHUNGSSTELLE CSI zugewiesenen Ressourcen (§ 5).

Die nähere Ausgestaltung der Aufgaben und ihre Verteilung unter den Mitgliedern des Leitungsgremiums regelt eine Geschäftsordnung, über die das Leitungsgremium mehrheitlich beschließt.

(2) Der Geschäftsführende Direktor der FORSCHUNGSSTELLE CSI führt die laufenden Geschäfte der Forschungsstelle. Er ist verantwortlich für die Umsetzung gefasster Beschlüsse und trägt die organisatorische Gesamtverantwortung für die Forschungsstelle. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Leitungsgremiums.

### **§ 3 Wissenschaftliches Kuratorium**

(1) Die Arbeit der Forschungsstelle wird durch ein wissenschaftliches Kuratorium begleitet. Es berät die FORSCHUNGSSTELLE CSI in wissenschaftlichen Angelegenheiten.

(2) Das wissenschaftliche Kuratorium setzt sich zusammen aus dem Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, dem Geschäftsführenden Direktor des Alfred-Weber-Instituts, dem Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Politische Wissenschaften, einem professoralen Mitglied des MWI und einem Mitglied der Fakultät für Rechtswissenschaften, das durch das Rektorat bestellt wird. Das vom Rektorat zu bestellende Mitglied hat eine Amtszeit von drei Jahren und kann wiederbestellt werden.

(3) Der Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ist Vorsitzender des wissenschaftlichen Kuratoriums.

(4) Der Vorsitzende beruft das wissenschaftliche Kuratorium mindestens einmal jährlich ein. Das Leitungsgremium der FORSCHUNGSSTELLE CSI berichtet dem Kuratorium über aktuelle Entwicklungen und Entscheidungen, die die Forschungsstelle betreffen.

#### **§ 4 Vollversammlung**

Das Leitungsgremium der FORSCHUNGSSTELLE CSI beruft mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit eine Besprechung ein, an der der Vorsitzende des wissenschaftlichen Kuratoriums sowie alle an der Forschungsstelle tätigen Mitarbeiter teilzunehmen berechtigt sind. Es informiert dort über die Arbeit der Leitung sowie laufende und geplante wissenschaftliche Projekte. Die Mitarbeiter erhalten hierbei Gelegenheit, sich mit der Leitung und untereinander über ihre wissenschaftliche Arbeit in der Forschungsstelle auszutauschen.

#### **§ 5 Personal, Finanzmittel**

(1) Personal

Die Mitarbeiter der FORSCHUNGSSTELLE CSI werden im Stellenplan des MWI geführt und durch dessen Institutsverwaltung administrativ betreut.

(2) Finanzierung

Das Direktorium des MWI beschließt über die vom Leitungsgremium der FORSCHUNGSSTELLE CSI jährlich zu erstellende Finanz- und Ressourcenplanung für die FORSCHUNGSSTELLE CSI und weist dieser die Mittel zu. Anträge auf Drittmittel sind dem Geschäftsführenden Direktor des MWI anzuzeigen. Entstehen durch ein drittmittelfinanziertes Projekt Folgelasten für das MWI bedarf es einer vorherigen Zustimmung des Geschäftsführenden Direktors.

## **§ 6 Evaluation/Ergänzende Bestimmungen**

(1) Mit Ausscheiden von Herrn Dr. Then aus der Universität wird die FORSCHUNGSSTELLE CSI einer Evaluation unterzogen. Näheres zur Vorgehensweise hierbei regelt das Rektorat. Mit dem Ausscheiden von Herrn Dr. Then als Geschäftsführender Direktor der Forschungsstelle tritt die Regelung in Kraft, dass das Direktorium des MWI den Geschäftsführenden Direktor der Forschungsstelle bestellt.

(2) Ergänzend zu dieser Satzung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt am ersten Tag des auf seine Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 15.03.2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**334**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 4 / 2016**  
**15.04.2016**



## **Satzung für das Graduiertenprogramm des Forschungsprogramms „Bioökonomie Baden-Württemberg“: „Bioökonomie in Baden-Württemberg: Erforschung innovativer Wertschöpfungsketten“ – BBW ForWerts**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 gemäß §§ 8 Abs. 5, und 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG für das Graduiertenprogramm BBW ForWerts die nachfolgende Satzung beschlossen:

Das Graduiertenprogramm BBW ForWerts wird im Rahmen des Forschungsprogramms „Bioökonomie Baden-Württemberg“ des Landes Baden-Württemberg eingerichtet. Es gibt sich mit Bezug auf das Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Baden-Württemberg (MWK) vom 26. März 2014 zu seiner Bewilligung und Finanzierung für drei Jahre nach Abstimmung mit dem MWK und mit Zustimmung des BBW ForWerts Leitungsgremiums vom 8. Juni 2015 die nachfolgende Satzung.

Die hier aufgestellten Regeln gelten nur, insofern sie nicht im Widerspruch mit den vor Ort geltenden Promotionsordnungen der an BBW ForWerts teilnehmenden Institutionen stehen.

## § 1 Status, Aufgaben, Gliederung

(1) Das Graduiertenprogramm BBW ForWerts ist ein integraler Bestandteil des baden-württembergischen Forschungsprogramms „Bioökonomie Baden-Württemberg“ und ist interdisziplinär und einrichtungsübergreifend angelegt. Die beteiligten Einrichtungen<sup>1</sup> wirken bei der Umsetzung des Programms gemeinschaftlich zusammen, insbesondere beschäftigen und/oder betreuen sie die zum Programm zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden, bringen Ausbildungsangebote ein und wirken an der Selbstverwaltung des Programms mit. Die Organisation und Koordination übernimmt die Universität Heidelberg, die zu diesem Zweck eine Geschäftsstelle einrichtet.

(2) Ziel von BBW ForWerts ist es, ein strukturiertes Graduiertenprogramm für Doktorandinnen und Doktoranden der bioökonomischen Forschungsrichtungen auf Exzellenzniveau zu gewährleisten, indem

- a) an Standorten exzellenter Forschung des Landes einschlägige disziplinäre Expertise vermittelt wird,
- b) durch die breite Öffnung standort-spezifischer Lehr- und Technologieangebote (Methodenkurse) und durch Sommerkurse, Workshops und Exkursionen der wissenschaftliche Austausch zwischen den Universitäten gefördert wird und außerdem ein vielseitiges Wissensspektrum vermittelt wird,
- c) internationale Austauschmöglichkeiten im Rahmen von Forschungsaufenthalten im Ausland und Gelegenheiten zum Besuch von internationalen Konferenzen für Doktoranden bereit gestellt werden,
- d) durch Einbindung der Doktorandinnen und Doktoranden in die Erforschung innovativer Wertschöpfungsketten die Befähigung zu interdisziplinärem Dialog gezielt unterstützt wird,
- e) über die aktive Teilnahme am Diskurs zu Fragen der gesellschaftlichen Akzeptanz der Bioökonomie die Doktorandinnen und Doktoranden für gesellschaftliche, rechtliche und ethische Aspekte sensibilisiert werden,

---

<sup>1</sup> Universitäten Freiburg, Heidelberg, Hohenheim, Stuttgart, Ulm, Karlsruhe Institute of Technology, DVGW-TZW Karlsruhe, ZEW Mannheim, Fraunhofer Institut ICT, FVA Freiburg

- f) durch die Einbindung von Doktorandinnen und Doktoranden anderer Länder, die ebenfalls bioökonomische Forschungsaktivitäten entfalten (z.B. Frankreich, Kanada, Mexiko, Brasilien, China), der internationale Austausch intensiviert und auf diese Weise neben der regionalen Perspektive auch die globalen Perspektiven einbezogen werden,
- g) für die Aufstellung und Durchführung individueller Betreuungspläne gesorgt wird,
- h) eine Qualitätssicherung über die Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden durch ein „Thesis Advisory Committee“ (TAC) stattfindet,
- i) die Doktorandinnen und Doktoranden dabei unterstützt werden, eine möglichst kurze Promotionsdauer zu erzielen,
- j) die Doktorandinnen und Doktoranden beim Erwerb von Schlüsselkompetenzen gefördert werden,
- k) Netzwerke mit lokalen Wirtschaftsunternehmen etabliert und gefördert werden
- l) und die Ausbildung und der Berufsweg der Doktorandinnen und Doktoranden mit Blick auf die einzelnen wissenschaftlichen Qualifizierungsphasen und auf die Erfordernisse des akademischen und nicht-akademischen Arbeitsmarktes gefördert werden.

(3) BBW ForWerts wirkt in die Öffentlichkeit mit dem Ziel, die Belange der Bioökonomie in der Öffentlichkeit darzustellen.

## § 2 Gremien und Einrichtungen

Die Gremien und Einrichtungen von BBW ForWerts sind:

- a) das Leitungsgremium gemäß § 5,
- b) das Panel der Projektleiterinnen und Projektleiter zur Auswahl der Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 7 Abs.2,
- c) die durch den Koordinator oder die Koordinatorin der Universität Heidelberg geleitete BBW ForWerts Geschäftsstelle gemäß § 6.

## § 3 Mitgliedschaft

BBW ForWerts unterscheidet zwei Gruppen von Mitgliedern: A) Projektleiterinnen/Projektleiter und B) Doktorandinnen/Doktoranden.

### A) Projektleiterinnen und Projektleiter

(1) Als Projektleiterin oder Projektleiter gehören BBW ForWerts Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter der mitwirkenden Universitäten sowie Forschungsgruppenleiterinnen und Forschungsgruppenleiter außeruniversitärer Einrichtungen an, welche

- a) mit einem Forschungsprojekt am Forschungsprogramm „Bioökonomie Baden-Württemberg“ teilnehmen,
- b) an ihren Institutionen durch ein unabhängiges Auswahlverfahren eingestellt sind und
- c) nach den jeweils einschlägigen Promotionsordnungen dazu befugt sind, als Gutachter an Promotionen mitzuwirken.

(2) Privatdozentinnen und Privatdozenten, Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, sowie promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die nicht über alle der vorgenannten Voraussetzungen verfügen, aber Doktorandinnen und Doktoranden betreuen, kann vom Leitungsgremium ein Gaststatus in BBW ForWerts befristet verliehen werden. Die Befristung richtet sich nach der Promotionsdauer der von der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler betreuten Doktorandin oder Doktoranden.

(3) Die Mitgliedschaft in BBW ForWerts endet für Projektleiterinnen und Projektleiter

- a) durch Beendigung ihrer Tätigkeit im Rahmen des Forschungsprogramms Bioökonomie
- b) wenn diese schwerwiegend oder wiederholt gegen die Pflichten nach § 4 dieser Satzung verstoßen. Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesen Fällen das Leitungsgremium.

## **B) Doktorandinnen und Doktoranden**

(1) Als Doktorandinnen und Doktoranden gehören BBW ForWerts die Personen an, welche das unter § 7 festgelegte Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen haben und

- a) an einer der an BBW ForWerts teilnehmenden Universitäten zur Promotion angenommen wurden und
- b) eine Beschäftigung über Fördergelder des Forschungsprogramms „Bioökonomie Baden-Württemberg“ von mindestens 50 % der regulären Arbeitszeit oder im Rahmen assoziierter Programme (auch der Industrie) ein Stipendium oder Mittel erhalten haben.

- (2) Die Mitgliedschaft einer Doktorandin oder eines Doktoranden in BBW ForWerts endet
- a) mit der Beendigung des Promotionsvorhabens
  - b) wenn diese schwerwiegend oder wiederholt gegen die Pflichten nach § 4 dieser Satzung verstoßen. Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesen Fällen das Leitungsgremium.
- (3) Nach der Promotion werden ehemalige Doktorandinnen und Doktoranden von BBW ForWerts in das BBW ForWerts Alumni-Programm aufgenommen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben von BBW ForWerts aktiv und regelmäßig nach Maßgaben dieser Satzung mitzuwirken.
- (2) Für Projektleiterinnen und Projektleiter bedeutet dies insbesondere eine Beteiligung
- a) am Bewerbungs- und Auswahlverfahren,
  - b) am Lehr- und Ausbildungsprogramm von BBW ForWerts,
  - c) an TAC- Meetings,
  - d) an der Selbstverwaltung von BBW ForWerts.
- (3) Für Doktorandinnen und Doktoranden bedeutet dies insbesondere eine Beteiligung
- a) am Lehr- und Ausbildungsprogramm von BBW ForWerts und den Institutionen, von denen sie betreut werden,
  - b) an TAC- Meetings,
  - c) an der Selbstverwaltung von BBW ForWerts.

Bei erfolgreicher Teilnahme am Lehr- und Ausbildungsprogramm von BBW ForWerts wird der Doktorandin/dem Doktoranden ein Zertifikat verliehen. Die Voraussetzungen für den Erhalt des Zertifikats (sind in den „Certificate Requirements“ festgelegt) sind in der Regel innerhalb von 3 Jahren abzuschließen.

(4) Mitglieder müssen sich schriftlich zur Einhaltung dieser Satzung sowie der MWK-Verwendungsrichtlinien verpflichten, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

(5) Mitglieder von BBW ForWerts können Mittel aus dem Förderprogramm beantragen und Ressourcen des Graduiertenprogramms nutzen.

## § 5 Leitungsgremium

(1) Die Leitung von BBW ForWerts obliegt dem Leitungsgremium. Das Leitungsgremium besteht aus jeweils einer Projektleiterin oder einem Projektleiter der beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen aus den drei Bereichen Lignozellulose, Biogas und Mikroalgen, jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Doktoranden aus den drei Bereichen Lignozellulose, Biogas und Mikroalgen, der Koordinatorin oder dem Koordinator und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Geschäftsstelle.

(2) Stimmberechtigt sind die oben genannten Mitglieder oder ggf. ihre Vertreter.

(3) Jeweils ein Vertreter aus dem Kompetenznetzwerk Modellierung und dem Bereich sozialwissenschaftliche & ökologische Begleitforschung im Forschungsprogramm „Bioökonomie Baden-Württemberg“ kann von seinen jeweiligen Mitgliedern gewählt werden und als Gast mit beratender Stimme am Leitungsgremium teilnehmen.

(4) Die Projektleiterinnen und Projektleiter im Leitungsgremium sind identisch mit den Sprecherinnen oder Sprechern der Forschungsverbände im Lenkungskreis des Forschungsprogramms Bioökonomie, die dort gemäß den für diesen geltenden Regelungen eingesetzt bzw. gewählt wurden. Die Doktorandenvertreter werden von den Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 3 B Abs. 1 gewählt. Ihre Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Doktorandenvertreters aus dem Leitungsgremium soll eine Nachwahl innerhalb eines Monats stattfinden, die Amtszeit des nachgewählten Vertreters beträgt wiederum ein volles Jahr.

(5) Das Leitungsgremium wird von der Koordinatorin oder dem Koordinator geleitet. Die Aufgaben der Koordinatorin oder des Koordinators sind:

- a) Führung des Tagesgeschäfts von BBW ForWerts,
- b) Einberufung, Organisation und Leitung der Leitungsgremiumssitzungen,
- c) Kommunikation und Repräsentation der Belange von BBW ForWerts,
- d) Sicherstellung der Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem MWK,
- e) In Fachfragen: Vertretung von BBW ForWerts nach außen, insbesondere gegenüber dem MWK und anderen Drittmittelgebern,
- f) Beaufsichtigung der Geschäftsprozesse in der Geschäftsstelle,
- g) Berichterstattung gegenüber dem MWK über relevante Entwicklungen innerhalb von BBW ForWerts,
- h) Berichterstattung über BBW ForWerts im Lenkungskreis des Forschungsprogramms „Bioökonomie Baden-Württemberg“,
- i) Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die ihm vom Leitungsgremium zugewiesen wurden.

(6) Das Leitungsgremium tagt vier Mal im Jahr und nach Bedarf.



(7) Das Leitungsgremium entscheidet über alle Angelegenheiten von BBW ForWerts, soweit die Zuständigkeit nicht durch Gesetz oder diese oder eine andere Satzung anderen Stellen zugewiesen ist. Es entscheidet insbesondere über:

- a) die Beschlussfassung über die Satzung von BBW ForWerts und ihre Änderungen; diese sind zuvor mit dem MWK abzustimmen und anschließend dem Senat der Universität Heidelberg zur Beschlussfassung vorzulegen.
- b) die Aufnahme von Projektleiterinnen und Projektleitern in BBW ForWerts bzw. den Mitgliedstatus bereits aufgenommener Projektleiterinnen und Projektleiter sowie Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 3.
- c) den Lehrplan von BBW ForWerts sowie die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms
- d) die Verteilung und Bewirtschaftung der für das Graduiertenprogramm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.

(8) Das Leitungsgremium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums anwesend sind.

## § 6 Geschäftsstelle

Die Administration von BBW ForWerts übernimmt ein zentrales Büro (Geschäftsstelle), das von der Koordinatorin oder vom Koordinator geleitet wird. Das Büro befindet sich an der folgenden Adresse:

BBW ForWerts Graduiertenprogramm  
Centre for Organismal Studies – Universität Heidelberg  
Im Neuenheimer Feld 360  
69120 Heidelberg

Die Geschäftsstelle „BBW ForWerts Administration“ unterstützt administrativ das Leitungsgremium und die Koordinatorin oder den Koordinator in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

## § 7 Ausschreibung und Vergabe von Promotionsstellen

(1) BBW ForWerts schreibt in Zusammenarbeit mit den beteiligten Einrichtungen Doktorandenstellen international zur Bewerbung aus. Die Finanzierung der Doktorandenstellen erfolgt durch Mittel im Forschungsprogramm „Bioökonomie Baden-Württemberg“ oder durch andere assoziierte Förder- oder Stipendienprogramme, z. B. der Industrie.

(2) Über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die Teilnahme am BBW ForWerts Programm befindet ein Panel, das mit mindestens drei BBW ForWerts Projektleitern, darunter jeweils mindestens eine Frau und ein Mann, besetzt ist. Die Projektleiter müssen zudem mindestens zwei der drei Fachbereiche Biogas, Lignozellulose und Mikroalgen vertreten. Eine Projektleiterin oder ein Projektleiter kann sich im Panel durch die Wissenschaftlerin oder den Wissenschaftler vertreten lassen, die oder der die wissenschaftlichen Arbeiten der Doktorandin oder des Doktoranden gemäß Absatz 4 begleitet.

- (3) Die Bewerbung erfolgt ausschließlich über ein Online-Bewerbungsverfahren. Einzureichende Unterlagen sind:
- a) ein tabellarischer Lebenslauf
  - b) Unterlagen zum Studienverlauf, einschließlich Transkripte, Abschlüsse und Zeugnisse
  - c) ein Motivationsschreiben
  - d) eine kurze Zusammenfassung der wissenschaftlichen Erfahrungen (research experience)
  - e) eine kurze Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ziele (research interest)
  - f) zwei Empfehlungsschreiben (in der Regel von Betreuern der Masterarbeit)
  - g) Nachweis sehr guter englischer Sprachkenntnisse
- (4) Die wissenschaftlichen Arbeiten der Doktorandinnen und Doktoranden sind am Institut einer BBW ForWerts Projektleiterin oder eines BBW ForWerts Projektleiters durchzuführen. Diese Arbeiten werden vor Ort durch die Projektleiterin oder den Projektleiter oder eine andere Wissenschaftlerin oder einen anderen Wissenschaftler aus der Projektgruppe begleitet.
- (5) Die Geschäftsstelle führt eine Vorabprüfung der Unterlagen durch, prüft, ob die Kandidatinnen und Kandidaten einen Master Abschluss (oder Äquivalent) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 (75 %) besitzen, und leitet dann die Unterlagen an die fachlich jeweils passenden Projektleiter weiter.

- (6) Die Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen anschließend einen mehrstufigen Auswahlprozess.
- a) Die Projektleiter sichten die für ihre Projekte relevanten Bewerbungen und schlagen maximal drei Bewerberinnen oder Bewerber pro Projekt für Auswahlgespräche vor.
  - b) Die Geschäftsstelle lädt die für geeignet erklärten Kandidatinnen und Kandidaten zu Auswahlgesprächen vor Ort oder per Videokonferenz ein.
- (7) Die Auswahlgespräche setzen sich wie folgt zusammen: Interviews mit dem Panel gemäß Absatz 2, die von mindestens drei BBW ForWerts Projektleitern oder deren Vertretern vorgenommen werden (Panel-Interview).
- (8) Das Panel entscheidet im Anschluss an das Interview, ob die Bewerberin oder der Bewerber grundsätzlich geeignet ist für eine Teilnahme am BBW ForWerts Graduiertenprogramm.
- (9) Unter den vom Panel als geeignet befundenen Kandidatinnen und Kandidaten trifft die Projektleiterin oder der Projektleiter, in deren oder dessen Gruppe diese aufgenommen werden sollen, die Auswahl. Die endgültige Aufnahme in BBW ForWerts steht unter dem Vorbehalt der Einstellung durch die aufnehmende Einrichtung bzw. der Bewilligung des Stipendiums sowie der Annahme als Doktorand an einer der mitwirkenden Universitäten.

## § 8 Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Jede/jeder neu aufgenommene Doktorand/in stellt in Absprache mit dem/der Projektleiter/in ein Betreuungs-Komitee (thesis advisory committee, TAC) zusammen, das neben dem/der Projektleiter/in aus zwei unabhängigen Forschungsgruppenleiter/-innen, die nicht seiner oder ihrer Projektgruppe angehören, besteht. Auswärtige Mitglieder sind möglich. Das TAC muss vom Projektleiter genehmigt werden.
  
- (2) Das TAC hat die folgenden Aufgaben:
  - a) Feinabstimmung des Themas in Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden
  - b) Regelmäßige Zwischenevaluation der Promotionsarbeit, mindestens einmal jährlich
  - c) Auswahl und Absprache des individuellen Lehrprogramms gemeinsam mit der Doktorandin oder dem Doktoranden, wobei Vorkenntnisse, Erfordernisse der Promotionsarbeit und persönliche Interessen berücksichtigt werden sollen
  - d) Diskussionspartner der Doktorandin oder des Doktoranden zu sein und bei persönlichen Schwierigkeiten zu helfen oder zu vermitteln.
  
- (3) Das erste Treffen des TAC mit der Doktorandin oder dem Doktoranden muss innerhalb der ersten acht Monate nach Beginn der Doktorarbeit stattfinden. Die nächsten Treffen erfolgen im jährlichen Rhythmus.

## § 9 Lehr- und Ausbildungsprogramm

- (1) Das Leitungsgremium stellt in Zusammenarbeit mit der Administration ein Lehrprogramm für die BBW ForWerts Doktorandinnen und Doktoranden sicher.
- (2) Die im Rahmen von BBW ForWerts regelmäßig angebotenen fachspezifischen Lehrveranstaltungen bestehen aus Workshops, Methodenkursen, Statusseminaren, Exkursionen, Kursen im Bereich Schlüsselkompetenzen und Sommerschulen.
- (3) Die Mitgliedschaft in BBW ForWerts entspricht der regulären Dauer des Promotionsverfahrens gemäß der jeweils einschlägigen Promotionsordnung (in der Regel drei Jahre). Bei Verlängerung der Promotionszeit kann das Leitungsgremium in Härtefällen auch eine Verlängerung der Mitgliedschaft in BBW ForWerts gewähren. Die damit ggf. verbundene Verlängerung von Arbeitsverträgen oder Weitergewährung von Stipendien bedarf der Zustimmung des Arbeit- oder des Stipendiengebers.
- (4) Um ein BBW ForWerts Zertifikat zu erhalten, müssen die in den „Certificate Requirements“ angegebenen Bedingungen erfüllt werden.

## **§ 10 Programm für den wissenschaftlichen Austausch**

(1) BBW ForWerts fördert nach Maßgabe der dafür vorhandenen Mittel internationale Forschungsaufenthalte der Doktorandinnen und Doktoranden im BBW ForWerts Programm. Mittel können von den Doktorandinnen und Doktoranden in Abstimmung mit ihren Betreuern bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Das Leitungsgremium legt die Kriterien für die Vergabe der Mittel fest.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden haben die Möglichkeit, Tagungen und Workshops selbständig zu organisieren und durchzuführen. Ein Antrag auf Unterstützung solcher Vorhaben muss an das Leitungsgremium gerichtet werden.

## **§ 11 Stipendiatinnen und Stipendiaten**

Neben den Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 3 Abs. 1 B), die sich über BBW ForWerts erfolgreich um eine Doktorandenstelle des Forschungsprogramms Bioökonomie BW beworben haben, können auch in Kooperation mit anderen Programmen Stipendiatinnen und Stipendiaten in das Programm aufgenommen werden. Die Regelungen zur Vergabe der Stipendien, beispielsweise das Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG) Baden-Württemberg sowie die Satzungen der beteiligten Universitäten zu dessen Durchführung, bleiben unberührt. Für die Aufnahme der Stipendiatinnen und Stipendiaten in das BBW ForWerts Graduiertenprogramm gilt § 7 entsprechend.

## **§ 12 Anwendbarkeit der institutionellen Satzungen der Partner**

Die maßgebenden Promotionsordnungen der Partneruniversitäten bleiben unberührt. Soweit hinsichtlich der Verfahrensweise in den Gremien von BBW ForWerts in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt die Verfahrensordnung der Universität Heidelberg.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. März 2017.

Heidelberg, den 15.03.2016

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel  
Rektor



## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-2619  
[alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de)